



Brüssel, den 6.4.2016
C(2016) 1994 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.4.2016

zur Änderung der Entscheidung K(2007) 3362 zur Genehmigung des operationellen Programms (Operationelles Programm EFRE Bremen 2007 – 2013) für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Region Bremen in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

CCI 2007DE162PO006

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.4.2016

zur Änderung der Entscheidung K(2007) 3362 zur Genehmigung des operationellen Programms (Operationelles Programm EFRE Bremen 2007 – 2013) für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Region Bremen in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

CCI 2007DE162PO006

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Dezember 2015 stellte die Verwaltungsbehörde im Namen des Mitgliedstaates Deutschland über das computergestützte System für den Datenaustausch mit der Kommission einen Antrag auf Überarbeitung des operationellen Programms „Operationelles Programm EFRE Bremen 2007 – 2013“ für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Region Bremen in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, das mit dem Beschluss K(2007) 3362 der Kommission vom 5. Juli 2007, geändert durch den Beschluss C(2014) 6823 angenommen wurde.
- (2) Die vorgeschlagene Überarbeitung des operationellen Programms ist auf Grund von Umsetzungsschwierigkeiten begründet.
- (3) Gemäß Artikel 65 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 prüfte und billigte der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren am 23. Dezember 2015 den Antrag auf inhaltliche Änderung der Entscheidung K(2007) 3362, insbesondere hinsichtlich des Textes des operationellen Programms und seines Finanzierungsplans.
- (4) Die Entscheidung K(2007) 3362 sollte dementsprechend geändert werden –

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung K(2007) 3362 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

“3. Im Rahmen des in Absatz 1 genannten operationellen Programms werden der Höchstbetrag für die Förderung und der Höchstsatz der Kofinanzierung für jede Prioritätsachse auf die im zweiten bis vierten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Werte festgesetzt.

Im Rahmen des in Absatz 1 genannten operationellen Programms wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für die Prioritätsachse "Wachstum fördern - Innovation und Wissen voranbringen" auf 41,71 % festgesetzt; der Höchstbetrag für die Förderung dieser Prioritätsachse durch den EFRE wird auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen und privaten Gesamtausgaben auf 76 300 000 EUR festgesetzt.

Im Rahmen des in Absatz 1 genannten operationellen Programms wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für die Prioritätsachse "Städtische Lebens- und Wirtschaftsräume aktivieren" auf 50 % festgesetzt; der Höchstbetrag für die Förderung dieser Prioritätsachse durch den EFRE wird auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen und privaten Gesamtausgaben auf 63 000 000 EUR festgesetzt.

Im Rahmen des in Absatz 1 genannten operationellen Programms wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für die Prioritätsachse "Technische Hilfe" auf 50 % festgesetzt; der Höchstbetrag für die Förderung dieser Prioritätsachse durch den EFRE wird auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben auf 2 706 631 EUR festgesetzt.”

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses.
3. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6.4.2016

*Für die Kommission
Corina CREȚU
Mitglied der Kommission*

